

## 1 Anmeldung und Genehmigung

Der Anschluss und Betrieb elektrischer Raumheizungen bedarf der Genehmigung durch die ÜZ und ist daher rechtzeitig vor dem Einbau der Elektroheizung schriftlich bei der ÜZ zu beantragen.

Mit der schriftlichen Genehmigung stellt die ÜZ die Leistung für den Betrieb der Heizungsanlage aus dem Niederspannungsnetz bereit.

## 2 Energiebezug für die Raumspeicherheizung

Die Freigabedauer beträgt täglich 18 Stunden, d. h. während 6 Sperrstunden steht keine elektrische Energie für die Teilspeicherheizung zur Verfügung.

Eine Unterbrechung des Strombezuges kann bis zu 2 Stunden andauern. Die Heizungsanlage muss so konzipiert sein, dass die Raumtemperatur auch während dieser maximalen Ausblenddauer von 2 Stunden nicht auf ein Niveau abfällt, das vom Benutzer als unbehaglich empfunden wird. Zwischen zwei Sperrzeiten besteht mindestens für drei Stunden die Möglichkeit zum Strombezug.

An Wochenenden (Samstag und Sonntag) sowie an Feiertagen wird in der Regel, jedoch nur so lange, wie die ÜZ hierzu in der Lage ist, ein ununterbrochener Strombezug eingeräumt, soweit die Freigabe über Rundsteuerempfänger erfolgt.

## 3 Zählung

Der Strombezug für die Elektroheizung einer Kundenanlage wird getrennt vom sonstigen Strombezug des Kunden über einen separaten Zweitarifzähler (Heizungszähler) erfasst.

Brauchwasserspeicher mit mindestens 80 l Nenninhalt, deren Aufheizung von der ÜZ gesteuert werden kann, sowie zur Heizungsanlage gehörende Einrichtungen (z. B. Entladegebläse, Aufladesteuerung) dürfen an den Heizungszähler angeschlossen werden.

Die ÜZ ist berechtigt, vorhandene Warmwasserspeicher des Kunden während ihrer Verrechnungsspitzenzeiten abzuschalten.

## 4 Betrieb der Heizungsanlage

### 4.1 Die Freigabe des Energiebezuges für die Heizungsanlage und die Brauchwasserspeicher sowie die Ansteuerung der Zählwerke (HT-/NT-Umschaltung) erfolgt durch das ÜZ-eigene Schaltgerät in der Kundenanlage.

Die Mess- und Steuereinrichtung verbleibt im Eigentum des Messstellenbetreibers. Der Kunde ist verpflichtet, Verlust, Beschädigung und Störung der Mess- und Steuereinrichtung dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

Für die jederzeit einwandfreie Funktion des Steuergerätes übernimmt die ÜZ keine Gewähr und haftet auch nicht für Schäden, die dem Kunden durch eine Störung dieses Steuergerätes entstehen sollten; es sei denn, die Störung geht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der ÜZ oder ihrer Beauftragten zurück.

Die notwendigen Schaltschütze sind vom Kunden zu beschaffen und verbleiben in seinem Eigentum. Sie können unter Plombenverschluss gehalten werden.

4.2 Werden neben der Heizungsanlage Durchlauferhitzer für die Brauchwasserbereitung betrieben, ist eine Vorrangschaltung einzurichten, die einen gleichzeitigen Betrieb von Heizungsanlage und Durchlauferhitzer verhindert.

Der Strombezug von Durchlauferhitzern ist über den Zähler für den sonstigen Strombezug zu erfassen.

## **5 Haftung**

Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 Niederspannungsanschlussverordnung).

## **6 Grundversorgung**

Mit Inbetriebnahme erfolgt automatisch die Zuordnung in den Grundversorgungstarif für Heizungskunden.

Wir melden Ihre Daten an den zuständigen Grundversorger.